

# *Die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein*

Ein Pfeiler der Finanzplatzstrategie  
des Fürstentums





# Philanthropie und Nachhaltigkeit

*Die gemeinnützigen Stiftungen bilden ein tragendes Element der liechtensteinischen Finanzplatzstrategie.*



Nachhaltiges Handeln und Investieren gewinnen an Bedeutung. Die Zahl gemeinnütziger Stiftungen und Organisationen ist weltweit im Steigen begriffen. Dies gilt insbesondere auch für das Fürstentum Liechtenstein. Eingebettet in die liechtensteinische Finanzmarktstrategie wurde im Jahr 2008 das Stiftungsrecht total revidiert. Seither hat sich vieles verändert.

Heute bestehen über zwölfhundert gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein. Sie alle unterliegen der staatlichen Aufsicht. Innerhalb klarer Corporate-Governance-Strukturen erlaubt ein liberaler Rechtsrahmen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Aufgrund der Zugehörigkeit Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) können sich liechtensteinische Stiftungen im Verhältnis zu EU-Staaten auf die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit berufen.

Vor fünf Jahren wurde die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (VLGS) gegründet. Zeit für eine Bestandsaufnahme. Diese Broschüre gibt einen umfassenden Überblick über den zukunftssträchtigen Wirtschaftszweig. Die Funktionsweise und die organisatorischen Anforderungen an eine gemeinnützige Stiftung sind ebenso beschrieben wie die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Der interessierte Praktiker findet zahlreiche Hilfestellungen und Gedankenanstösse.

Mehrere Persönlichkeiten sind uns Rede und Antwort gestanden. Sie alle haben zum Entstehen dieser Broschüre beigetragen. Ich bedanke mich insbesondere bei unseren Interviewpartnern und wünsche eine anregende Lektüre.

Herzlichst

Claudio Tettamanti  
Partner, PricewaterhouseCoopers

# Bedeutung der gemeinnützigen Stiftung für Liechtenstein

## Zahlen zum Stiftungsmarkt Liechtenstein

Gemeinnützige Stiftungen und privatnützige Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, müssen laut liechtensteinischem Gesetz ins Handelsregister eingetragen werden. Für andere privatnützige Stiftungen besteht eine solche Pflicht nicht, sie können sich aber auf freiwilliger Basis eintragen lassen.

Auf dem Stiftungsmarkt Liechtenstein sind zwei gegenläufige Entwicklungen zu beobachten: Einerseits nimmt sowohl die Zahl der hinterlegten wie auch diejenige der eingetragenen Stiftungen im Fürstentum seit Jahren stetig und zum Teil kräftig ab. Andererseits legen die gemeinnützigen Stiftungen kontinuierlich um jeweils etwa 3 % zu. Der Trend geht ganz klar weg von der traditionellen privatnützigen Stiftung hin zur Philanthropie. Aus diesem Grund möchten wir in der Folge in dieser Broschüre unser Augenmerk praktisch ausschliesslich auf die gemeinnützige Stiftung legen.

	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2011
Hinterlegte Stiftungen	24'109	28'815	32'532
Eingetragene Stiftungen	1'780	1'803	1'810
• davon Neugründungen im abgelaufenen Jahr	104	110	114
• davon gemeinnützige Stiftungen	1'199	1'169	1'137
Rechtseinheiten insgesamt	46'648	53'206	58'600

(Quelle: Website der Stiftungsaufsichtsbehörde; www.stifa.li)

## Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (VLGS)

2010 gegründet, vertritt die VLGS die Interessen der gemeinnützigen Stiftungen in Liechtenstein. Sie tritt als Partner für Behörden und Organisationen im In- und Ausland auf, bildet ein Netzwerk für die einzelnen Stiftungen und engagiert sich bei der Entwicklung von Standards des Stiftungsmanagements. Seit 2013 ist die VLGS auch Mitglied bei Donors and Foundations Networks Europe (DAFNE), was als positives Signal für den liechtensteinischen Finanzplatz gesehen werden darf.

VLGS	2014	2013	2012
Anzahl Mitglieder	40	22	20

Die VLGS hat letztes Jahr erstmalig eine Umfrage durchgeführt zum Ausschüttungsvolumen der in Liechtenstein beheimateten Stiftungen. Mit einer solchen Erfassung kann, wenn auch noch nicht vollständig, so doch ansatzweise, die Bedeutung der gemeinnützigen Stiftungen sowohl für Liechtenstein wie auch für die Region und das weitere Ausland nachgewiesen werden.

Insgesamt 90 teilnehmende Stiftungen (sowohl Mitglieder der VLGS als auch Nichtmitglieder) vermeldeten folgende aggregierte Volumina:

Total Ausschüttungen	2012	2011
Volumen CHF Mio.	110	107
Anzahl Stiftungen	82	71

Die Auswertung ergab zudem, dass 91 % der vorgenommenen Ausschüttungen ausserhalb des Bereichs Liechtenstein/Rheintal erfolgten, und nur gerade 9 % in der Region.

Keine Zahlen liegen bisher vor zu den insgesamt in den gemeinnützigen Stiftungen verwalteten Mitteln.

## *Kontakte in Liechtenstein*

### **Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA; Abteilung des Amtes für Justiz)**

Äulestrasse 70, Postfach 684

9490 Vaduz

+423 236 71 44

info.stifa.aju@llv.li

www.stifa.li

### **Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (e.V.) (VLGS)**

Dagmar Bühler-Nigsch, Geschäftsführerin

Äulestrasse 6, Postfach 882

9490 Vaduz

+423 399 19 11

info@vlgs.li

www.vlgs.li

### **Liechtensteinische Treuhandkammer**

Ivo Elkuch, Geschäftsführer

Bangarten 22, Postfach 814

9490 Vaduz

+423 231 19 19

info@thk.li

www.thk.li

### **Universität Liechtenstein, Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht**

Prof. Dr. Francesco Schurr, Lehrstuhlinhaber

Fürst-Franz-Josef-Strasse

9490 Vaduz

+423 265 11 76

francesco.schurr@uni.li

www.uni.li



# Wie funktioniert die liechtensteinische Stiftung?

## *Grundlagen der gemeinnützigen liechtensteinischen Stiftung*

Das Stiftungsrecht ist Teil des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) und ist in seiner aktuellen Version nach einer Totalrevision am 1. April 2009 in Kraft getreten. Der neue Artikel 552 PGR wird auch als Stiftungsgesetz bezeichnet. Die Stiftung wird in Art. 552 §1 PGR definiert als «... ein rechtlich und wirtschaftlich verselbständigtes Zweckvermögen, welches als juristische Person durch einseitige Willenserklärung des Stifters errichtet wird. Der Stifter widmet das bestimmt bezeichnete Stiftungsvermögen und legt den unmittelbar nach aussen gerichteten, bestimmt bezeichneten Stiftungszweck sowie Begünstigte fest.»

Als Stiftungszweck kommen gemeinnützige und privatnützige Zwecke in Betracht. Aus diesem Grund wird grundsätzlich zwischen gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen unterschieden.

Die Errichtung der Stiftung erfolgt unter Lebenden durch eine Stiftungserklärung, die der Schriftform und beglaubigter Unterschriften des Stifters bedarf. Die Stiftung kann auch durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag errichtet werden.

Der Stiftungszweck wird in der Stiftungserklärung festgelegt. So ist eine Stiftung gemeinnützig, wenn sie gemäss der Stiftungserklärung ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist und es sich nicht um eine Familienstiftung handelt. Per Gesetzesdefinition sind als gemeinnützige Zwecke im zivilrechtlichen Sinn die in Art. 107 Abs. 4a PGR aufgeführten Zwecke anerkannt. Voraussetzung ist immer, dass die Zwecke die Allgemeinheit fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit anerkennt der liechtensteinische Gesetzgeber insbesondere, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt; auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine gemischt gemeinnützige Stiftung zu errichten. Damit eine solche Stiftung als gemeinnützig gilt, muss sie überwiegend (mindestens mit 51 %) gemeinnützigen Zwecken dienen. Zur Beurteilung werden die privatnützigen Leistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt in ein Verhältnis zu den gemeinnützigen Leistungen gesetzt und bewertet. Im Zweifel ist die Stiftung gemäss Art. 552 §2 Abs. 3 PGR als gemeinnützige Stiftung anzusehen. Allerdings sind solche Stiftungen im Fürstentum nicht steuerbefreit.

Die gemeinnützige Stiftung darf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausüben, wenn dies der Erreichung ihres gemeinnützigen Zwecks unmittelbar dient oder aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zulässig ist.

Das Gesetz stellt ausserdem Mindestanforderungen an den Inhalt der Stiftungsurkunde (Statut), die in Art. 552 §16 PGR aufgeführt sind. Die gemeinnützigen Stiftungen sind in das Handelsregister einzutragen und erlangen erst durch die Eintragung Rechtspersönlichkeit. Die Stiftung muss über ein Mindestkapital von 30 000 CHF, EUR oder USD verfügen.

## *Aufbau der liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftung*

Beteiligte der Stiftung sind gemäss Art. 552 §3 PGR der Stifter, die Begünstigungsberechtigten, die Anwartschaftsberechtigten, die Ermessensbegünstigten, die Letztbegünstigten und die Organe der Stiftung sowie die Mitglieder dieser Organe.

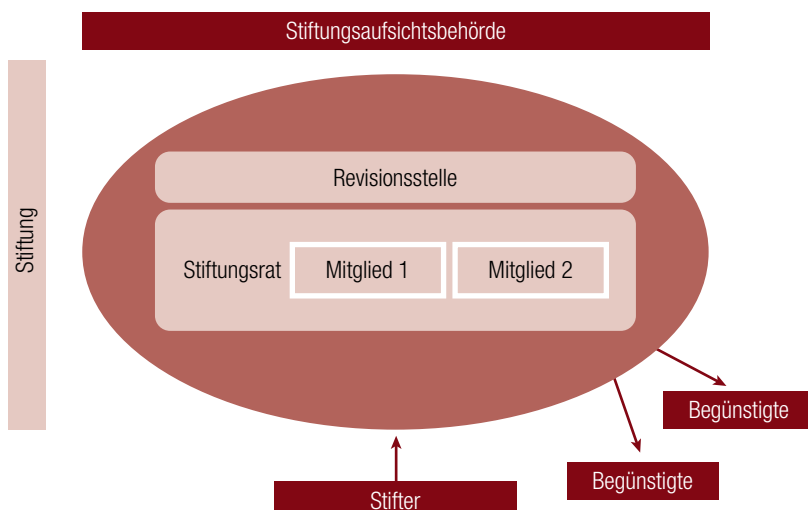
Der Stiftungsrat ist Organ der Stiftung und muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese nach aussen. Auch juristische Personen können Mitglied des Stiftungsrats sein. Der Gesetzgeber bezweckt mit der im Rahmen der Totalrevision eingeführten Pflicht, mindestens zwei Mitglieder für den Stiftungsrat zu benennen, eine Stärkung der internen «Checks and Balances» der Stiftung.

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden, sofern die Stiftungsurkunde nichts anderes vorsieht, für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt und können wiedergewählt werden. Die Mitglieder des Stiftungsrats können ihre Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausüben. So lange Mitglieder des Stiftungsrats unentgeltlich tätig werden, kann ihre Haftung für leichte Fahrlässigkeit in der Stiftungserklärung ausgeschlossen werden.

Der Stiftungsrat ist für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich. Das bedeutet, er verwaltet das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stifterwillens und entsprechend dem Zweck der Stiftung nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung. Der Stiftungsrat hat unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessene Aufzeichnungen über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens zu führen und Belege aufzubewahren sowie ein Vermögensverzeichnis zu führen. Der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens müssen nachvollziehbar sein.

Jede gemeinnützige Stiftung muss ausserdem eine unabhängige und befähigte Revisionsstelle nach Art. 552 §27 PGR als Stiftungsorgan verpflichten. Die Revisionsstelle wird auf Antrag durch das Fürstliche Landgericht bestellt. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann jedoch auf Antrag von der Bestellung einer Revisionsstelle absehen, wenn die Stiftung nur geringes Vermögen verwaltet oder dies aus anderen Gründen zweckmässig erscheint. Die genauen Voraussetzungen der Befreiung hat die Regierung in der Stiftungsrechtsverordnung festgelegt.

Nachfolgende grafische Darstellung skizziert den Aufbau der Stiftung zur Veranschaulichung in vereinfachter Form.



## Aufsicht und Kontrolle

Gemeinnützige Stiftungen stehen von Gesetzes wegen unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA). Die STIFA hat dafür Sorge zu tragen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken entsprechend verwaltet und verwendet wird. Nähere Bestimmungen zur Tätigkeit und zu den Gebühren der STIFA hat die Regierung mit der Stiftungsrechtsverordnung vom 24. März 2009 (StRV) festgelegt. Die STIFA überprüft in Ausübung ihrer Aufgabe die jährlichen Berichte der Revisionsstellen als Stiftungsorgan.

Hauptaufgabe der Revisionsstelle als Stiftungsorgan ist es deswegen, jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken entsprechend verwaltet und verwendet wird. Über das Ergebnis der Prüfung hat die Revisionsstelle der STIFA jährlich einen Bericht vorzulegen. Die STIFA übt ihren Prüfungsauftrag anhand der Berichte der Revisionsstellen aus und kann von einer Stiftung weitere Auskünfte verlangen. Sie kann auch über die Revisionsstelle Einsicht in die Bücher und Schriften der Stiftung nehmen sowie Auskünfte anderer Verwaltungsbehörden und der Gerichte einholen. Gemäss §29 Abs. 4 StiftG kann die STIFA weiter gehende Massnahmen wie die Kontrolle und Abberufung von Stiftungsorganen, die Notwendigkeit der Anordnung einer Sonderprüfung oder die Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane beim Landgericht beantragen.

Die von der Revisionsstellenpflicht befreiten Stiftungen werden von der STIFA direkt beaufsichtigt. Die zweckkonforme Verwendung der Mittel wird bei diesen Stiftungen von der Steuerbehörde geprüft.

Die gemeinnützigen Stiftungen unterliegen keiner direkten Aufsicht im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und haben damit nicht die Pflichten zu erfüllen, die eine direkte Unterstellung unter das Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) auslösen würde. Die STIFA hält die gemeinnützigen Stiftungen jedoch dazu an, die in einem entsprechenden Merkblatt dargelegten Grundsätze der Financial Action Task Force (FATF) einzuhalten und Verdachtsmomente gemäss Art. 17 SPG direkt an die liechtensteinische Financial Intelligence Unit (FIU) zu melden.

# «Individuelle Lösungen, Kompetenz und stabile Verhältnisse»

## Warum Liechtenstein? – Vorteile des Standorts Liechtenstein

*PwC hatte Gelegenheit, mit Hans Brunhart, Präsident der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen e.V. (VLGS), ein längeres Gespräch zu führen. Hier einige wichtige Ausschnitte zu Fragen wie: Wo liegen die Vorteile, die Besonderheiten des Stiftungsstandortes Liechtenstein? Wo ordnet sich dieser international ein? Wie geht die Reise in die Zukunft weiter?*



Hans Brunhart,  
Präsident VLGS

## «Liberaler Rechts- rahmen und Ausbildungsbedarf»

PwC: Herr Brunhart, was macht den Standort Liechtenstein für eine Stiftung attraktiv?

Brunhart: Grundsätzlich gilt das Gleiche wie für den ganzen Finanzbereich. Es braucht vorerst einmal stabile politische und wirtschaftliche Verhältnisse, denn bei Stiftungen geht es um Finanzmittel, und es ist Kompetenz nötig, damit die Mittel gut verwaltet werden können. Liechtenstein ist seit vielen Jahren ein Land, in welchem gemeinnützige und privatnützige Stiftungen einen hohen Stellenwert haben.

Weiter braucht es einen guten und liberalen Rechtsrahmen. Dies ist ein grosser Vorteil des liechtensteinischen Stiftungsrechts. Diese Liberalität zeigt sich bei den Gestaltungsmöglichkeiten, die sich dem Stifter bieten, und auch daran, dass die Möglichkeiten zur Mittelzuwendung oder Mittelausschüttung nicht auf das Land beschränkt sind, das die Steuerbefreiung gewährt.

Auch wird seit Jahren das Thema Stiftungsrecht an der Universität Liechtenstein intensiv bearbeitet. Ein Lehrstuhl befasst sich schwerpunktmässig mit diesem Thema und es findet jedes Jahr ein Stiftungsrechtstag statt, an dem man sich systematisch mit den aktuellsten Trends und Entwicklungen befasst.

Dies sind alles Elemente, welche dazu führen, dass eine Stiftung und der Stifter das Vertrauen haben, dass sie hier am richtigen Ort sind. Es ist also ein Netzwerk von verschiedenen Partnern, und ein Netzwerk lässt sich in einem kleinen Land – davon sind wir überzeugt – besser bewerkstelligen als in einem grossen Land.

PwC: Das Land Liechtenstein definiert die Förderung der gemeinnützigen Stiftungen als einen der «Pfeiler» einer neuen Finanzplatzstrategie. Wie erleben Sie dies?

Brunhart: Die VLGS ist stark integriert in die Umsetzung dieser Strategie. Das Land hat – und der Bankenverband übrigens auch – Philanthropie und Nachhaltigkeit als Pfeiler der Finanzplatzstrategie bezeichnet. Die beiden, Philanthropie und Nachhaltigkeit, sind meiner Ansicht nach zwei Geschwister, auch wenn diese Erkenntnis noch nicht so alt ist. Beides sind weltweit positiv besetzte Begriffe.

Ich glaube auch, dass der Philanthropiebereich auch als Arbeitgeber eine positive Rolle spielen sowie seinen Beitrag zur Wertschöpfung des Finanzplatzes leisten wird.

PwC: Welche Rolle kommt dabei den Banken zu?

Brunhart: Für mich ist es keine umfassende Beratung, wenn eine Bank bei einem vermögenden Kunden die Gemeinnützigkeit nicht wenigstens thematisiert und entsprechende Hinweise zur institutionellen Gestaltung macht.

Allerdings hat sich diese Idee noch längst nicht durchgesetzt. Ich finde das schade. Der Druck, der auf den Kundenberatern lastet, macht dies aber natürlich auch nicht leichter.



«Gemeinnützige  
Stiftungen bei  
Doppelbesteuerungs-  
abkommen explizit  
integrieren»

«Höhere Transparenz  
erforderlich»

PwC: Welche Entwicklung sehen Sie bei der VLGS?

Brunhart: Wir haben ein gutes Wachstum bei unseren Mitgliedern. Wir sind Partner am Stiftungsrechtstag der Universität Liechtenstein. Und wir haben einige, relativ grosse Projekte ebenfalls mitinitiiert. Zum Beispiel im Hinblick auf die privatrechtliche Anerkennung von Stiftungen.

Für uns ist auch die Kommunikation wichtig, vor allem in Deutschland als dem grössten gleichsprachigen Markt.

Im Rahmen des Abschlusses von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sollten auch gemeinnützige Stiftungen explizit integriert werden, wie das etwa mit Grossbritannien geschehen ist. Die im europäischen Recht verankerte Kapitalverkehrsfreiheit verlangt gerade vor dem Hintergrund des automatischen Informationsaustausches von Steuerdaten, dass gemeinnützigen Stiftungen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Die Kompatibilität des Gemeinnützigkeitsbegriffs und funktionierende Aufsichtsorgane sind sicher Voraussetzungen. Aber Liechtenstein hat im Stiftungs- und Steuerrecht klare Definitionen vorgenommen und eine zeitgemässe Stiftungsaufsicht installiert.

PwC: Wo führt der weitere Weg hin, welche Entwicklungen sehen Sie für die Zukunft?

Brunhart: Ich gehe davon aus, dass die ganze Szenerie noch dynamischer wird. Die grösste Veränderung wird wohl die Vermögensverwaltung betreffen. Themen wie Impact Investing werden an Bedeutung gewinnen.

Dies ist das eine. Das Zweite wird eine verstärkte Regulierung in den kommenden Jahren sein. Dabei wird die Stiftungsgovernance im Mittelpunkt stehen, also die Frage des Stiftungsmanagements oder die Verantwortlichkeit von Stiftungsorganen.

Weiter wird die Transparenz zunehmen müssen. Ich gehe davon aus, dass es in allen Ländern früher oder später Stiftungsverzeichnisse geben wird. Nur schon die Finanzlage verschiedener Staaten wird dazu führen, dass Steuerbefreiung mit entsprechender Transparenz verknüpft wird.

Die demografischen Veränderungen werden auch eine Rolle spielen, ebenso die Individualisierung in der heutigen Gesellschaft.

PwC: Wie sieht der Stiftungsstandort Liechtenstein im Jahr 2020 aus?

Brunhart: Wir haben zum fünfjährigen Bestehen des neuen Stiftungsrechts ein Symposium veranstaltet und festgestellt, dass zurzeit keine grösseren rechtlichen Änderungen nötig sind. Allerdings ist die Wahrnehmung im Ausland immer noch mit gewissen Vorbehalten verbunden, welche sachlich nicht begründet sind.

Die im Philanthropiebereich involvierten Partner, also Behörden, Universität, Banken, Vermögensverwalter, Treuhänder und Interessensverbände, werden auf der heutigen positiven Grundlage die Kompetenzen des Philanthropiestandorts weiterentwickeln. Das Ziel muss sein, den Stiftungsstandort wirklich attraktiv für Stifter zu machen, die Gestaltungsraum für eine individuelle Lösung, Kompetenz und stabile Verhältnisse suchen. Dies sind sicherlich die drei grössten Wünsche, welche ein Stifter hat, und ich gehe davon aus, dass man diese im Jahr 2020 noch besser erfüllen können.

PwC: Herr Brunhart, herzlichen Dank für das interessante Gespräch.

### *Moderne Philanthropie*

Neben den klassischen Formen des Spendens und Stiftens versuchen Stifter und Spender vermehrt auch neue Wege der Philanthropie zu beschreiten:

- Venture Philanthropy (VP)
- nachhaltiges, verantwortungsvolles Investieren (SRI)
- Investieren mit einer positiven Kapitalwirkung (Impact Investing)
- Program- und Mission-Related Investments für Stiftungen (Mission Investing)

# Steuerliche Behandlung der Stiftungen in Liechtenstein

## *Materielle Voraussetzungen*

Das Gesetz schreibt für gemeinnützige Stiftungen einen ausschliesslich gemeinnützigen Zweck vor. Gemeinnützige Zwecke umfassen gemäss Art. 107 Abs. 4a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) Bereiche, welche dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützen. Der Zweck muss nicht nur ausschliesslich, sondern gemäss Statuten auch unwiderruflich verfolgt werden. Eine gemeinnützige Stiftung ist verpflichtet, tatsächlich tätig zu werden. Eine blosser Vermögensverwaltung mit relativ geringen Zuwendungen ist demnach unzulässig. Daher dürfen sich die Kosten der Vermögensverwaltung sowie der Organe nur im angemessenen Rahmen bewegen. Wird die gemeinnützige Stiftung aufgelöst, muss das noch vorhandene Vermögen einer dem Stiftungszweck entsprechenden Tätigkeit zugesprochen werden. Eine gemeinnützige Stiftung darf ferner keine Erwerbsabsichten verfolgen. Unterhält eine gemeinnützige Stiftung dennoch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wird der Reingewinn aus dieser wirtschaftlichen Tätigkeit ordentlich besteuert, sofern die damit verbundenen Einnahmen die Schwelle von CHF 300'000 pro Jahr überschreiten.

*Der liechtensteinische Gesetzgeber hat die gemeinnützige Stiftung von den direkten Steuern, namentlich von der Ertragssteuer, der Grundstücksgewinnsteuer sowie der Gründungsabgabe, gemäss Art. 4 Abs. 2 und 3 des Steuergesetzes (SteG) befreit. Dies im Gegensatz zur steuerlichen Behandlung privatrechtlicher Stiftungen, auf die wir hier nicht weiter eingehen. Damit die Steuerbefreiung gemeinnütziger Stiftungen rechtlich anerkannt wird, müssen materielle und formelle Voraussetzungen erfüllt sein.*

*Die folgenden Ausführungen beziehen sich weitgehend auf ein Merkblatt der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein vom November 2013 betreffend die Voraussetzungen für die Befreiung gemeinnütziger Stiftungen und anderer gemeinnütziger Rechtsträger von den direkten Steuern.*

## *Formelle Voraussetzungen*

Die Befreiung von gemeinnützigen Stiftungen von der Steuerpflicht wird nach positiver Beurteilung des schriftlichen Antrags durch die Steuerverwaltung gewährt. Bei einer Steuerbefreiung ab Tag der Gründung ist die Mindestertragssteuer nicht geschuldet. Zudem wird die bei der Gründung entrichtete Gründungsabgabe von der Steuerverwaltung rückvergütet.

## *Kontrolle der gemeinnützigen Stiftungen*

Sind gemeinnützige Stiftungen ordnungsgemäss gegründet worden und hat die Steuerverwaltung den Antrag auf Steuerbefreiung genehmigt, besteht eine jährliche Kontrollpflicht für gemeinnützige Stiftungen. Diese Pflicht lässt sich für gemeinnützige Stiftungen mit und ohne Revisionsstelle unterscheiden. Handelt es sich um eine gemeinnützige Stiftung mit einer Revisionsstelle, prüft diese einmal jährlich im Rahmen ihrer Revisionsstätigkeit, ob die Mittel zweckkonform verwendet wurden. Hingegen wird die zweckkonforme Mittelverwendung einer gemeinnützigen Stiftung, die über keine Revisionsstelle verfügt, direkt von der Steuerverwaltung geprüft. In beiden Fällen hat die Einreichung des Berichts bzw. der relevanten Buchhaltungsunterlagen spätestens neun Monate

nach dem Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Wird bei der Überprüfung der Mittelverwendung festgestellt, dass diese nicht für gemeinnützige Zwecke erfolgte, wird die Steuerbefreiung nicht gewährt bzw. die bisher gewährte Steuerbefreiung widerrufen.

### Mehrwertsteuer

Gemeinnützige Stiftungen sind gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) von der Mehrwertsteuerpflicht befreit, sofern sie in Liechtenstein und der Schweiz weniger als CHF 150'000 Umsatz erzielen. Befreite Stiftungen können sich auch freiwillig der Mehrwertsteuerpflicht unter-

stellen. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer. In den folgenden Abschnitten wird exemplarisch aufgezeigt, wie sich liechtensteinische gemeinnützige Stiftungen bei Berührungspunkten mit deutschem, österreichischem und schweizerischem Steuerrecht verhalten.

### Die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – ein Blick von aussen

Wir haben PwC-Experten in Deutschland, Österreich und in der Schweiz gebeten, die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein aus ihrer Ländersicht zu kommentieren:

	Deutschland	Österreich	Schweiz
	<p><b>«Das Vermeiden einer Schenkungssteuerbelastung beim Errichten einer Stiftung ist zentral.»</b></p> <p>Dr. Kay Alexander Schulz, PwC Deutschland</p>	<p><b>«Eine Reform des Stiftungsrechts in Österreich zugunsten der gemeinnützigen Rechtsträger würde die Attraktivität der gemeinnützigen liechtensteinischen Stiftung erhöhen.»</b></p> <p>Erik Malle, PwC Österreich</p>	<p><b>«Steuerprivilegierte Zuwendungen bedingen eine steuerbefreite Zweigniederlassung der liechtensteinischen Stiftung in der Schweiz.»</b></p> <p>Dr. Marcel Widrig, PwC Schweiz</p>
<p><i>Ist es Stiftern in DE/AT/CH möglich, eine gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein zu gründen?</i></p>	<p>Während der Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung aus zivilrechtlicher Sicht in der Regel keine Hindernisse entgegenstehen sollten, gilt es im Steuerrecht in mehrfacher Hinsicht die richtigen Weichen zu stellen, um eine übermässige und mit dem verfolgten Zweck einer Stiftung in keiner Weise kompatible Besteuerung zu vermeiden.</p>	<p>Grundsätzlich kann ein österreichischer Stifter eine liechtensteinische Stiftung gründen.</p> <p>Dabei sind aber die strengen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach österreichischem Abgabenrecht zu beachten. Demnach ist sowohl nach Stiftungserklärung als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung eine unmittelbare und ausschliessliche Ausübung gemeinnütziger Zwecke vorgesehen. Die Stiftung darf weiter keinen Gewinn anstreben, der Ausschluss des Gewinnstrebens muss in der Stiftungserklärung festgehalten werden.</p>	<p>Grundsätzlich kann ein schweizerischer Stifter eine liechtensteinische Stiftung gründen. Die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen (inkl. Stiftungskapital) bzw. die Besteuerung der Zuwendungen als Schenkung hängt aber im Wesentlichen davon ab, ob die Stiftung in der Schweiz eine steuerbefreite Zweigniederlassung betreibt oder nicht.</p>
<p><i>Sind Spenden an eine gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein durch eine in DE/AT/CH ansässige Person steuerlich abzugsfähig?</i></p>	<p>Das deutsche Ertragsteuerrecht hält umfangreiche Abzugsmöglichkeiten für Spenden an gemeinnützige Einrichtungen – u.a. Stiftungen – vor. Geleistete Spenden können etwa im Umfang von bis zu 20 % des steuerpflichtigen Einkommens steuermindernd angesetzt werden, wobei verbleibendes Spendenvolumen im Grundsatz zeitlich unbegrenzt vortragen werden kann. Spenden in den zu erhaltenden Vermögensstock einer Stiftung können überdies mit bis zu 1 Mio. EUR, bei zusammen veranlagten Ehegatten sogar mit bis zu 2 Mio. EUR im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren abgezogen werden.</p>	<p>Spenden von österreichischen Privatpersonen an gemeinnützige Stiftungen sind im Umfang von 10% der Gesamteinkünfte absetzbar.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die liechtensteinische Stiftung vom österreichischen Finanzamt als begünstigter Spendenempfänger anerkannt und in die Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen aufgenommen wurde.</p>	<p>Nach schweizerischem Steuerrecht sind nur Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Schweiz steuerlich abzugsfähig. Zuwendungen an ausländische Organisationen sind nur insofern möglich, als diese in der Schweiz eine Zweigniederlassung begründen oder eine schweizerische Tochterstiftung betreiben, welche ihrerseits in der Schweiz für eine Steuerbefreiung aufgrund ihrer gemeinnützigen Tätigkeit qualifizieren.</p> <p>In der Praxis handhaben einzelne Kantone diese Regelung aber unterschiedlich streng.</p>

### *Speziell zu berücksichtigen in Deutschland*

Neben grunderwerb- und ertragsteuerlichen Fragestellungen tritt vor allem die Vermeidung einer Schenkungssteuerbelastung bei Errichtung in den Vordergrund. Das deutsche Schenkungssteuerrecht sieht hinsichtlich der Vermögensausstattung für inländische gemeinnützige Stiftungen im Einklang mit der gesetzgeberischen Zielsetzung eine uneingeschränkte Steuerbefreiung vor.

Für ausländische – und damit liechtensteinische – Stiftungen gilt diese Befreiung im Grundsatz nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass zwischen Deutschland und Liechtenstein als Sitzstaat der Stiftung eine Gegenseitigkeitserklärung besteht, die eine entsprechende Steuerbefreiung auch für den umgekehrten Fall der Errichtung einer inländischen Stiftung durch einen Bürger Liechtensteins gewährt. Nach deutschem Bundesfinanzministerium ist mit einer solchen Erklärung auf absehbare Zeit nicht zu rechnen.

Gleichwohl kommt es nicht automatisch zu einer Besteuerung mit der für ausländische Stiftungen ansonsten einschlägigen Steuerklasse III mit Steuersätzen von 30 % bis 50 %. Nach einem weiteren Befreiungstatbestand wird von der Steuerpflicht bei Zuwendungen nämlich dann abgesehen, wenn diese ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken gewidmet sind und die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist. Die Zweck-sicherung wird in der Regel durch hinreichende spezifizizierte Zuwendung in den Stiftungsstock als gewährleistet angesehen werden können.

Im Einzelnen setzt das Erfordernis der Widmung zugunsten gemeinnütziger Zwecke jedoch nach Auffassung der Finanzverwaltung voraus, dass den umfangreichen Anforderungen der §§ 51 ff. Abgabenordnung entsprochen wird. Gerade mit Blick auf den sog. Inlandsbezug des Stiftungswirkens, aber auch hinsichtlich weiterer Tatbestandsanforderungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts wie der Beschränkung von Unterstützungsleistungen an den Stifter und seine Familie ist eine eingehende Beratung unabdingbar, um unliebsame Überraschungen auszuschliessen. So dürfen zwar im Grundsatz bis zu einem Drittel der Stiftungserträge dem Stifter und seinen nächsten

Angehörigen «zur angemessenen Unterhaltung» zukommen. Die Auslegung der Begriffe erfordert jedoch bei Errichtung und während des Bestehens der Stiftung Wachsamkeit. Darüber hinaus erscheint auch eine vorherige Abstimmung mit dem Finanzamt ratsam, um verbindliche Gewissheit für den konkreten Einzelfall einzuholen.

### *Speziell zu berücksichtigen in Österreich*

Steuerfrei sind die Zuwendung unter Lebenden von beweglichen körperlichen Sachen und Geldforderungen an gemeinnützige juristische Personen in Liechtenstein, soweit ein jährlicher Tätigkeitsbericht und ein Jahresabschluss vorgewiesen werden. Die Zuwendung von Grundstücken ist generell von der Stiftungseingangssteuer ausgenommen. Hier würde allenfalls Grunderwerbsteuer auf im österreichischen Inland gelegene Grundstücke anfallen.

Wird die Gemeinnützigkeit durch die österreichische Finanzverwaltung nicht anerkannt, fällt Stiftungseingangssteuer entsprechend dem Steuerabkommen zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein an (Stiftungseingangssteuersatz zwischen 5 % und 10 %, je nach Ausgestaltung der Stiftung).

### *Speziell zu beachten in der Schweiz*

Die jährlich abzugsfähigen Zuwendungen sind auf 20 % des steuerbaren Einkommens bzw. des steuerbaren Gewinns beschränkt.

Sofern eine Zuwendung an eine ausländische gemeinnützige Organisation erfolgt, welche aus schweizerischer Steuersicht nicht akzeptiert wird, liegt grundsätzlich eine Schenkung vor. Diese ist schenkungssteuerpflichtig, wobei der Beschenkte die Steuer zu entrichten hat, der Schenker aber subsidiär für die Steuer haftet.

# Internationale Vernetzung der Stiftungsstandorte

## *Daten zum internationalen Stiftungsmarkt*

Für ganz Europa schätzt das European Foundation Centre (EFC) die Anzahl gemeinnütziger Stiftungen auf über 110'000. Diese verfügen über ein geschätztes Gesamtvermögen von 350 Mrd. EUR, schütten jährlich ca. 100 Mrd. EUR aus und beschäftigen insgesamt gegen eine Million Angestellte. Im Vergleich dazu vereint der US-amerikanische Stiftungssektor ein Gesamtvermögen von ca. 300 Mrd. EUR.

Als Konkurrenten und Nachbarn beherbergen die Schweiz ca. 13'000 gemeinnützige Stiftungen und Deutschland gut 20'000. Weniger Bedeutung hat der Standort Österreich mit lediglich 660 gemeinnützigen Stiftungen.

## *Der Weg zur Europäischen Stiftung (FE)*

Seit 2009 (Feasibility Study) war von verschiedenen Seiten am Statut einer Europäischen Stiftung (FE) gearbeitet worden. Nach Vernehmlassungen 2009 und 2011 lag 2012 schliesslich ein Gesetzesentwurf dazu vor. Eine Machbarkeitsstudie prognostizierte hierdurch Ersparnisse von bis zu 100 Mio. EUR im Jahr. Im Vorschlag wurde erstmals staatenübergreifend festgelegt, was gemeinnützige Zwecke sind und welche Grundsätze für europaweit anzuerkennende gemeinnützige Organisationen gelten sollten.

Nachdem interessierte Kreise noch Mitte 2014 auf eine rasche Verabschiedung des Projektes hofften, haben sich diese Erwartungen heute zerschlagen. EU-Kommissionspräsident Juncker hat kurz vor Weihnachten 2014 die Schaffung der neuen Rechtsform aus seinem Arbeitsprogramm für das kommende Jahr gestrichen. Begründet wurde diese Massnahme mit fehlendem Konsens zwischen den Mitgliedsstaaten. Österreich hatte sich bereits zuvor gegen das Vorhaben entschieden. Damit dürfte die Idee einer Europäischen Stiftung begraben sein.

## *Internationale Akteure*

Das European Foundation Centre (EFC) ist ein internationaler Interessenvertreter mit 230 Mitgliedern sowie Partnerorganisationen aus 37 Ländern. Die Mitglieder sind tendenziell eher grössere Stiftungen. Das EFC besteht seit 1989.

DAFNE (Donors and Foundation Networks in Europe) ist – wie der Name sagt – ein Netzwerk der nationalen Verbände (24 über ganz Europa). Dadurch vertritt DAFNE zusammen über 6'000 Stiftungen. Das Sekretariat von DAFNE ist beim EFC beheimatet. Seit 2013 ist auch die VLGS Mitglied von DAFNE.

DAFNE und EFC sind die treibenden Kräfte hinter dem Projekt einer Europäischen Stiftung (vgl. Kasten). Interessenvertreter in Deutschland und der Schweiz sind der Bundesverband Deutscher Stiftungen bzw. Swiss-Foundations (Verband der Schweizer Förderstiftungen).

## *Entwicklungen und Herausforderungen*

Der internationale Stiftungsmarkt wächst stark. Dazu trägt auch eine steigende Internationalisierung bei: Stiftungen, Spender und Stifter sind zunehmend auch grenzüberschreitend tätig und beschränken sich nicht mehr auf nur einen Stiftungsplatz. Dazu wollen sie möglichst ihre Ressourcen bündeln.

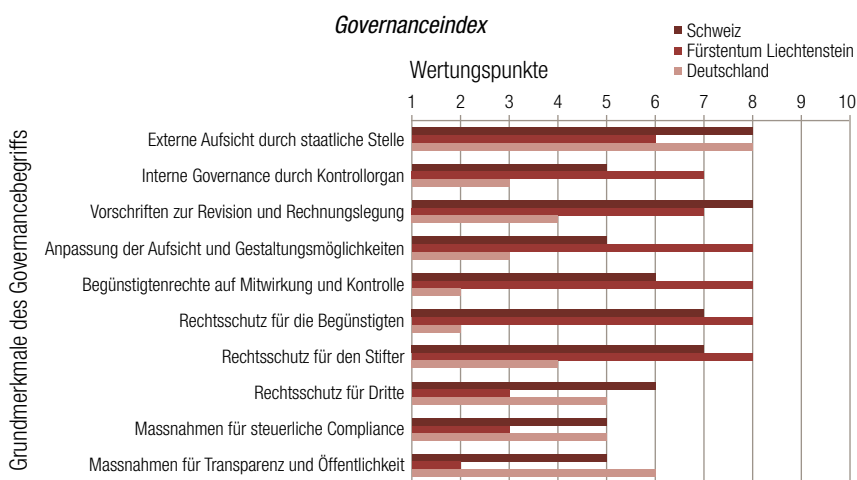
Eine grosse Herausforderung stellt die Unzahl verschiedener Stiftungsgesetze innerhalb der EU dar. Diese machen eine Anerkennung der Rechtspersönlichkeit in verschiedenen Ländern sowie eine allfällige Sitzverlegung teilweise schwierig. Neben effektiven administrativen und steuerrechtlichen Barrieren existieren auch solche psychologischer Art.

## Wie unterscheiden sich die Stiftungsstandorte?

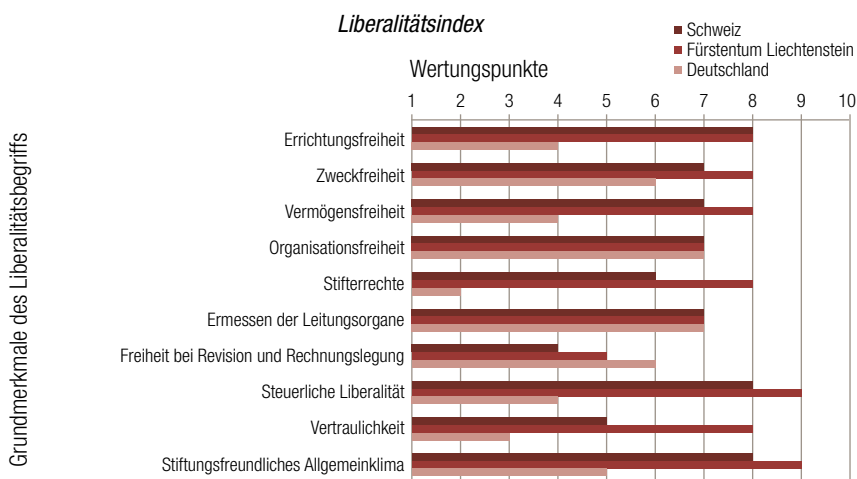
Dr. Goran Studen von der Universität Zürich hat im Rahmen der Mitgliederversammlung 2014 der VLGS in Schaan einen interessanten Vergleich zwischen den Stiftungsstandorten Liechtenstein, Schweiz und Deutschland vorgestellt. Prof. Dominique Jakob, Universität Zürich – der Urheber dieses «Gedankenmodells», wie man Rechtsordnungen anhand von spezifischen Kriterien vergleichen kann – legt Wert auf die Feststellung, dass es sich ausschliesslich um ein solches handelt. Die enthaltenen Bewertungen sind subjektiv, provisorisch und lediglich das Ergebnis einer Schätzung. Die eigentliche Studie, um diese Werte verbindlich zu beurteilen, müsste erst noch durchgeführt werden. Es handelt sich nicht um eine wissenschaftlich belegte Aussage, dass die eine Rechtsordnung in dem einen oder anderen Bereich besser ist als die andere, sondern um ein Modell mit dem Zweck, eine solche Aussage zu erleichtern.

Prof. Jakob basiert seinen Vergleich auf einer (subjektiven) Bewertung unterschiedlicher Faktoren, aus welchen je ein Gesamtrating für Governance und Liberalität des Stiftungsmarktes resultiert. Während die Schweiz knapp die Nase vorne hat in Sachen Governance, erzielt der Standort Liechtenstein klar das höchste Rating in Bezug auf einen liberalen Rechtsrahmen. Deutschland liegt bei beiden Betrachtungen auf dem letzten Platz. In Anbetracht der Wichtigkeit Deutschlands für den Stiftungsstandort Liechtenstein zeigen diese Indices wohl ein grosses Potenzial auf.

Seine Spitzenposition im Liberalitätsindex verdankt Liechtenstein den Bereichen Stifterrechte, steuerliche Liberalität sowie dem stiftungsfreundlichen Allgemeinklima.



(Subjektiver) Governanceindex: **Schweiz = 6,2** | **Liechtenstein = 6,0** | **Deutschland = 4,2**



(Subjektiver) Liberalitätsindex: **Schweiz = 6,7** | **Liechtenstein = 7,8** | **Deutschland = 4,8**

(Quelle: Jakob, in: Der Schweizer Stiftungsreport, S. 13 ff.)

# Wie weiter? Rechtliche Entwicklungen in Liechtenstein, internationale Entwicklungen

*Prof. Francesco A. Schurr ist Inhaber des Lehrstuhles für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht an der Universität Liechtenstein. Wir hatten die Möglichkeit, auch mit Herrn Prof. Schurr ein längeres Gespräch zu führen.*



Prof. Dr. Francesco A. Schurr,  
Universität Liechtenstein

«Segmentierte  
Verbandsperson  
als enormer  
Wettbewerbsvorteil»

PwC: Herr Prof. Schurr, wie sehen Sie die Entwicklungen in Liechtenstein in Bezug auf den Stiftungsstandort in der aktuellen Zeit des Umbruchs?

Prof. Schurr: Bereits seit 1926, dem Jahr des Inkrafttretens des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), ist das Fürstentum Liechtenstein darum bemüht, internationalen Kunden ein optimales Instrumentarium für die Strukturierung von Privatvermögen anzubieten. Seit dieser Zeit ist es in Europa und in der ganzen Welt zu Verunsicherung, Krisen sowie wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen gekommen. Der Standort Liechtenstein hat sich in all diesen Phasen der Geschichte als solider Standort für ein nachhaltiges Erreichen von gemeinnützigen Zwecken behauptet.

Freilich hat es immer schon einen starken Wettbewerb der Rechtsordnungen gegeben. Im internationalen Strukturierungsgeschäft gilt dies für privatnützige Rechtsformen gleichermassen wie für philanthropische Stiftungen. In den letzten Jahren konnten wir einen radikalen Paradigmenwechsel verzeichnen, der auch an Liechtenstein nicht spurlos vorübergegangen ist.

PwC: Wie hat Liechtenstein auf den weltweiten Paradigmenwechsel im Finanzdienstleistungsbereich reagiert?

Prof. Schurr: Die Finanzplatzakteure Liechtensteins sind derzeit proaktiv darum bemüht, den Kurswechsel in der internationalen Finanzwelt so zu nutzen, dass wir uns mit Nischenprodukten international profilieren können. Dies gilt im Besonderen für den Bereich der gemeinnützigen Stiftung.

Per 1. Januar 2015 hat Liechtenstein die gesellschaftsrechtliche Gestaltungsform der segmentierten Verbandsperson in das liechtensteinische Recht eingeführt. Dabei hat der Gesetzgeber sich am Vorbild des in vielen Rechtsordnungen der Welt etablierten Modells der sog. Protected Cell Company (PCC) orientiert (vgl. Schaukasten).

PwC: Welche neuen Möglichkeiten bietet die Protected Cell Company für den Philanthropiesektor?

Prof. Schurr: Im Philanthropiesektor ergibt sich nun für Liechtenstein die Möglichkeit, eine kosteneffizient arbeitende Dachstiftung zu errichten, innerhalb welcher viele gemeinnützige Projekte unter den jeweiligen einzelnen – haftungsmässig separierten – Segmenten tätig sind. Im Gegensatz zu den in Deutschland, der Schweiz und darüber hinaus bekannten Dachstiftungen besteht eine echte Haftungstrennung, wodurch die segmentierte gemeinnützige Stiftung eine sehr attraktive Rechtsform darstellt. Insoweit ist die Einführung der PCC ein enormer Wettbewerbsvorteil für das liechtensteinische Recht.

Meines Erachtens sollte man nun noch über eine vollständige normative Trennung zwischen der privat- und der gemeinnützigen Stiftung nachdenken. Hierbei sollte der Gesetzgeber die privatnützige Stiftung als «Privatstiftung» bezeichnen, damit der Ausdruck «Stiftung» für

«Zivilrechtliche Anerkennung in Europa immer wieder ohne überzeugende Begründung verwehrt»

«EWR-Beitritt Liechtensteins 1995 für den Stiftungsstandort ein Segen»

die Zukunft – nach traditionellem europäischem Rechtsverständnis – nur noch für gemeinnützige Gefässe verwendet wird. Diese normative Trennung wäre nicht nur kosmetischer Natur, sondern hätte sicherlich den positiven Effekt, dass man das Vertrauen internationaler philanthropischer Investoren in das Fürstentum Liechtenstein noch verstärken würde, da die einschlägige Rechtsform der gemeinnützigen Stiftung noch sichtbarer wäre. Zudem wäre diese gesetzgeberische Massnahme wohl ein wichtiger Meilenstein in der bereits sehr erfolgreichen Reputationsoffensive des Fürstentums Liechtenstein.

PwC: Wie sehen Sie die weitere rechtliche Entwicklung in Europa in Bezug auf den Stiftungsstandort?

Prof. Schurr: Seit der Totalrevision im Jahr 2009 hat die liechtensteinische Stiftung gerade im gemeinnützigen Terrain wieder stark an Popularität gewonnen. Allerdings darf man gefährliche Entwicklungen, die weltweit und auch in Europa auftreten, nicht unter den Teppich kehren.

Bekanntlich handelt es sich um ein weltweit auftretendes rechtliches Problem, dass Stiftungen und Trusts aus Offshore-Rechtsordnungen unter zivilrechtlichen Anerkennungsproblemen leiden. Gerade bei der Strukturierung von Familienvermögen für gemeinnützige Zwecke ist regelmässig ein Auslandsbezug gegeben. Denn meist haben die Begünstigten in verschiedenen Staaten der Welt ihren (Wohn-)Sitz.

Praktische Hürden für die Anerkennung ergeben sich verstärkt in Ländern, die eine Konsolidierung privaten Vermögens nicht wünschen bzw. als politisches Problem betrachten. Auch für Stiftungen und andere Rechtsformen Liechtensteins ist dieses Problem akut. Aufgrund der Kleinheit des Landes stehen grenzüberschreitende Sachverhalte bei juristischen Personen, im Besonderen Stiftungen, auf der Tagesordnung. Aus der Praxis ist ersichtlich, dass ausländische Gerichte immer wieder ohne überzeugende Begründung einer liechtensteinischen Stiftung die Anerkennung versagen.

Vom Risiko der Nichtanerkennung sind alle Stiftungen gleichermaßen betroffen, d.h. Unternehmensträgerstiftungen gleichermaßen wie gemeinnützige Stiftungen. Mein Lehrstuhlteam und ich sind derzeit in einem drittmittelfinanzierten Forschungsprojekt damit befasst, Erfahrungswerte hinsichtlich der drohenden oder tatsächlichen Nichtanerkennung liechtensteinischer Gesellschaften zu sammeln und auszuwerten. Wir möchten das aktuelle Themenfeld umfassend wissenschaftlich bearbeiten.

Ziel des Projekts ist es, direkt auf die weit verbreitete falsche Anwendung des liechtensteinischen Rechts durch ausländische Gerichte zu reagieren, den Schaden für Liechtenstein zu begrenzen und Rechtssicherheit zu schaffen.

Einer der Hauptvorteile des Stiftungsstandorts Liechtenstein gegenüber der Schweiz ist die Notwendigkeit der zivilrechtlichen Anerkennung der Stiftung innerhalb der EU. Der EWR-Beitritt Liechtensteins im Jahr 1995 war insoweit gerade für den Stiftungsstandort ein Segen.

PwC: Welchen Beitrag leistet die Universität Liechtenstein zur Förderung des Philanthropiestandorts?

Prof. Schurr: An der Universität Liechtenstein besteht das Institut für Finanzdienstleistungen (Liechtenstein House of Finance). In diesem sind diverse Lehrstühle im Bereich Recht, Finance und Steuern angesiedelt. Mit dem interdisziplinären Ansatz wird der Stiftungsstandort Liechtenstein in Forschung und Lehre gefördert.

Mein Lehrstuhl, der an diesem Institut angesiedelt ist, organisiert regelmässig im Herbst den Liechtensteinischen Stiftungsrechtstag, an dem jedes Jahr nationale und internationale Experten über aktuelle Fragen des Stiftungsrechts referieren. Die Beiträge werden jährlich in Form eines Tagungsbandes veröffentlicht. Massgeschneidert für angehende und zukünftige Experten im Stiftungsbereich bietet mein Lehrstuhl einschlägige Studiengänge an.

Für alle Bereiche, in denen ich mich für den Stiftungsstandort Liechtenstein wissenschaftlich engagiere, ist die enge Vernetzung mit den heimischen Finanzplatzakteuren sowie mit den internationalen Fachkollegen in Wissenschaft und Praxis essenziell. Ich pflege daher enge wissenschaftliche Kontakte zu den Fachkolleginnen und Fachkollegen in der Schweiz, Deutschland, Österreich, Italien und dem Common-Law-Rechtskreis, um sicherzustellen, dass die neuesten weltweit auftretenden Trends im Bereich der Philanthropie bei uns in Liechtenstein ankommen und unmittelbar nutzbar gemacht werden können.



PwC: Wie werden sich die verschiedenen Standorte im Philanthropiebereich mittel- und langfristig konkurrenzieren?

Prof. Schurr: Während in der Vergangenheit die steuerlichen Vorteile bei der Wahl des Standorts für die Strukturierung von Vermögen die zentrale Rolle gespielt haben, gehen wir nun – seit dem eben angesprochenen Paradigmenwechsel – von völlig anderen Rahmenbedingungen aus. Es gibt nun eine Vielzahl von Faktoren, die für die Entscheidung von modernen Philanthropen zugunsten eines Stiftungsstandorts von Bedeutung sind.

Nennen möchte ich zunächst die «Foundation Governance». Bekanntlich möchte jeder, der grosse Vermögenswerte einem gemeinnützigen Zweck unterstellen und damit nachhaltig der Gesellschaft widmen möchte, absolute Sicherheit haben, dass das Vermögen immer zweckentsprechend investiert und zugewendet wird und jeglicher Missbrauch ausgeschlossen ist. Mit der neuen, seit 2009 geltenden Foundation Governance «made in Liechtenstein» gibt es nun eine ausgewogene Mischung aus richterlicher Unabhängigkeit und staatlicher Aufsicht.

Daneben sind oftmals politische Faktoren für die Entscheidung gemeinnütziger Stifter ausschlaggebend. Die politische Neutralität des Fürstentums und die gleichermassen bestehende – auf dem monarchischen Element des Fürstentums beruhende – politische Stabilität wecken nach wie vor das Vertrauen der philanthropischen Investoren.

Aber auch die Aufsicht ist mitunter der entscheidende Faktor für die Wahl eines Standorts. In Liechtenstein möchte ich die grosse Kompetenz und Flexibilität der Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) hervorheben. Trotz der strengen Massstäbe, welche die STIFA ansetzt, um eine nachhaltige, zweckkonforme Verwendung des Stiftungsvermögens zu garantieren, verfolgt die Behörde aufgrund meiner Erfahrung einen auch «beratenden Ansatz», mithilfe dessen es den beteiligten Stiftungsorganen und Betroffenen ermöglicht wird, stets adäquate Lösungen zu finden.

### *Protected Cell Company (PCC)*

Die segmentierte Verbandsperson – oder in Art. 243 ff. PGR Protected Cell Company – erlaubt seit 1. Januar 2015 eine neue Organisationsform, die auch im Handelsregister eingetragen wird. Die PCC besteht aus einem Kern (core oder non-cellular part) und einem oder mehreren voneinander getrennten Segmenten (cells). Das Vermögen der einzelnen Segmente und des Kerns sind getrennt und haften nicht gegenseitig (auch keine Haftung zwischen den Segmenten).

Bisher war eine Gruppierung von Stiftungen über eine Dachstiftung möglich. Demgegenüber bietet die PCC den Vorteil, dass kleine Einzelstiftungen bezüglich Haftung und Kapital voneinander getrennt werden können, auch wenn die Verwaltung über den Kern erfolgt.

Verschiedene europäische Rechtsordnungen kennen die PCC ebenfalls (Luxemburg, Italien, Irland, Malta), nicht jedoch die Schweiz oder Deutschland.

# Ihre PwC-Ansprechpartner

## *In Liechtenstein*



**Claudio Tettamanti**  
Marktleiter Liechtenstein  
Austrasse 52, 9490 Vaduz  
+41 58 792 74 46  
claudio.tettamanti@ch.pwc.com



**Dr. Marco Felder**  
Leiter Steuern & Recht Liechtenstein  
Austrasse 52, 9490 Vaduz  
+41 58 792 44 18  
marco.felder@ch.pwc.com



**Serpil Yörümez**  
Austrasse 52, 9490 Vaduz  
+41 58 792 74 65  
serpil.yoeromez@ch.pwc.com

## *PwC Deutschland*



**Dr. Kay Alexander Schulz**  
New-York-Ring 13, 22297 Hamburg  
+49 40 6378 1998  
kay.alexander.schulz@de.pwc.com

## *PwC Österreich*



**Erik Malle**  
Erdbergstraße 200, 1030 Wien  
+43 1 501 88 3734  
erik.malle@at.pwc.com

## *In der Schweiz*



**Dr. Marcel Widrig**  
Birchstrasse 160, Postfach,  
8050 Zürich  
+41 58 792 44 50  
marcel.widrig@ch.pwc.com



**Claudia Andri Krensler**  
Vadianstr. 25a/Neumarkt 5,  
Postfach, 9001 St. Gallen  
+41 58 792 72 46  
claudia.andri.krensler@ch.pwc.com



**Anne Batliner**  
Birchstrasse 160, Postfach,  
8050 Zürich  
+41 58 792 29 55  
anne.batliner@ch.pwc.com



**Pascal Kieber**  
Birchstrasse 160, Postfach,  
8050 Zürich  
+41 58 792 22 37  
pascal.kieber@ch.pwc.com



